OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604784/7/KPe

Datum:
Linz, 15. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des H A gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 25.05.2020, GZ: VStV/921300375846/2021, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde) verhängte mittels Straferkenntnis vom 25.05.2021 zu GZ VStV/921300375846/2021 über den Beschwerdeführer (Bf) eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro wegen Übertretung des § 20 Abs 2 StVO und begründete dies damit, dass der Bf als Lenker des PKWs mit dem pol. Kennzeichen X am 15.09.2020, um 18:10 Uhr, in X S bei F, auf der LX bei Strkm X, im Ortsgebiet von A, Fahrtrichtung W, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 47 km/h überschritten habe. Der Bf erhob gegen dieses Straferkenntnis rechtzeitig Beschwerde, brachte vor, die Tat nicht begangen zu haben und beantragte sinngemäß die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

Der Akt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mittels Beschwerdevorlage am 01.10.2021 (Einlangen) zur Entscheidung vorgelegt.

Am 12.11.2021 wurde vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Bf, welcher an seiner Meldeadresse geladen wurde, ist dieser Verhandlung fern geblieben – es stellte sich heraus, dass der Bf einen Tag vor der Zustellung seinen Wohnsitz abmeldete. Dem Bf wurde daraufhin (mittels Zustellung an seine neue Meldeadresse) die Möglichkeit eröffnet, bis zum 01.12.2021 eine neuerliche Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen bzw. sich zu den Beweisergebnissen zu äußern. Eine entsprechende Äußerung ist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr eingelangt.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, Einsichtnahme in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informations-System (Beilage ./1) sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher der Meldungsleger zeugenschaftlich einvernommen und die von diesem angefertigten Lichtbilder Beilagen ./2 - ./5 zum Akt genommen wurden. Aufgrund des Verfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt:

Der Beschwerdeführer war mit dem PKW mit dem polizeilichen Kennzeichen X am 15.09.2020, um 18:10 Uhr, auf der Landesstraße LX in X S bei F in Fahrtrichtung W unterwegs. Im Ortsgebiet von A, bei Straßenkilometer X fuhr der Beschwerdeführer mit einer Geschwindigkeit von 97 km/h.

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt im Hinblick auf die vom Bf gefahrene Geschwindigkeit beruht auf dem Behördenakt, insbesondere auf der Anzeige des Meldungslegers (Behördenakt Seite 1), der schriftlichen Stellungnahme des Meldungslegers (Behördenakt Seite 15-17), den handschriftlichen Aufzeichnungen des Meldungslegers über die Geschwindigkeitsmessung (Behördenakt Seite 18) sowie der Aussagen des Meldungslegers anlässlich seiner zeugenschaftlichen Einvernahme vor dem erkennenden Gericht. Der im Behördenakt erliegende Eichschein betreffend das verwendete Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät (Behördenakt Seite 19-20) sowie das korrespondierende „Laser-Einsatzverzeichnis und Messprotokoll“ (Behördenakt Seite 21), lassen keine Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung des eingesetzten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräts erkennen. Was den korrekten Einsatz des gültig geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräts betrifft, schilderte der Meldungsleger die von ihm durchgeführten Inbetriebnahme- und Diagnoseschritte nachvollziehbar und in Übereinstimmung mit den geltenden Verwendungsbestimmungen. Auch hat der Meldungsleger im Zuge seiner Einvernahme glaubwürdig beschrieben, dass der Bf mit weit überhöhter Geschwindigkeit unterwegs gewesen sein muss, zumal im Ortsgebiet von A eine Geländekuppe vorhanden ist, sodass eine überhöhte Geschwindigkeit auch mit bloßem Auge feststellbar ist. Nachdem die Lasermessung mit Stativ durchgeführt wurde und im Rahmen des Verfahrens auch sonst kein Hinweis aufgetaucht ist, der auf eine Fehlmessung hindeuten würde, war den Ausführungen des Meldungslegers zu folgen.

Die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, hinter einer älteren Dame gefahren zu sein und deshalb eine derart überhöhte Geschwindigkeit auszuschließen sei, konnte nicht gefolgt werden. Einerseits lässt sich von der Geschwindigkeit eines vorausfahrenden PKWs nicht auf die Geschwindigkeit eines (sich allenfalls in Annäherung befindlichen) nachfolgenden PKWs schließen, zum anderen ist im Verfahren nicht hervorgekommen, dass sich unmittelbar vor dem PKW des Bf ein anderes Fahrzeug befunden hätte.

Was die Feststellung betrifft, dass der Bf das genannte Fahrzeug gelenkt hat, wird auf die im Akt erliegende Lenkerauskunft durch den Bf verwiesen, welcher auch in seiner Beschwerde diesen Umstand nicht bestreitet.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 20 Abs 2 StVO bestimmt, dass der Lenker eines Fahrzeugs im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h fahren darf. Der Verstoß gegen diese Bestimmung ist – bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 40 km/h im Ortsgebiet – gemäß § 99 Abs 2e StVO eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe von 150 bis 2.180 Euro zu bestrafen ist.

Nach den getroffenen Feststellungen hat damit der Bf das gesetzliche Tatbild verwirklicht.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite genügt gemäß § 5 Abs 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Das Vorliegen von Fahrlässigkeit wird durch Verwirklichung des Tatbilds vermutet (§ 5 Abs 2 VStG). Es obliegt damit dem Bf glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Der Bf hat in Bezug auf den Geschwindigkeitsverstoß (warum er die vorgeschriebene Geschwindigkeit nicht einhalten konnte) nichts vorgebracht, wonach er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt (= Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung) subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre oder ihm dies nicht zumutbar war.

Tatsächlich wäre es für den Bf bei gehöriger Aufmerksamkeit möglich gewesen, langsamer zu fahren und die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit einzuhalten. Dem Bf ist sein Verhalten daher auch subjektiv vorwerfbar und hat er daher die Tat verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65)

innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Die belangte Behörde wertete als erschwerend, dass der Bf bereits eine einschlägige Verwaltungsübertretung begangen hat. Milderungsgründe lagen keine vor. In Ermangelung von Angaben des Bf ging die Behörde von einem durchschnittlichen Einkommen von monatlich 1.300 Euro netto aus.

In Anbetracht der obigen Erwägungen und der Berücksichtigung, dass mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung das bedeutende Rechtsgut der Verkehrssicherheit geschützt werden soll, schließt sich das erkennende Gericht der belangten Behörde an und erachtet eine Strafe von 200 Euro als tat- und schuldangemessen, welche spezialpräventiv notwendig ist, um den Bf in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Auch aus generalpräventiven Erwägungen erscheint die verhängte Geldstrafe angemessen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf §52 Abs 2 VwGVG.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner